

Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg

§ 1

Der Diözesanrat der Katholiken

- (1) Der Diözesanrat der Katholiken ist das vom Bischof anerkannte Organ zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in der Diözese Augsburg.

Der Diözesanrat hat gemäß den Weisungen des II. Vatikanischen Konzils (Dekret über das Apostolat der Laien „Apostolicam Actuositatem“ Nr. 26) und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Synodenbeschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ Teil III, 3.4) die Aufgabe, den Weltauftrag der Getauften und Gefirmten in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dabei orientiert er sich insbesondere an der Soziallehre der katholischen Kirche.

- (2) Er fasst seine Beschlüsse unabhängig von Entscheidungen anderer Gremien.
(3) Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 2

Aufgabe

Der Diözesanrat hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und Anliegen der Katholiken der Diözese in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, den Bischof, die Diözesanverwaltung und den Diözesanpastoralrat zu beraten und Anregungen an den Diözesanpastoralrat zu geben,
- c) Anregungen für das Wirken der Katholiken der Diözese in Kirche, Staat und Gesellschaft zu geben und deren Arbeit zu unterstützen und zu vernetzen,
- d) gemeinsame Veranstaltungen der Katholiken der Diözese durchzuführen, Initiativen zu entwickeln oder aufzugreifen,
- e) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein geeigneter Träger zu finden ist,
- f) für die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der anderen Räte sowie der Verbände Anregungen zu geben, insbesondere im Hinblick auf die unter a) genannten Aufgaben,
- g) die Mitglieder für den Diözesanpastoralrat zu wählen,
- h) die Vertreter/Vertreterinnen in das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen.

§ 3

Mitglieder und Berater

- (1) Mitglieder des Diözesanrats sind
- a) je zwei ständige Vertreter/ständige Vertreterinnen der Dekanatsräte,
 - b) je ein ständiger Vertreter/ständige Vertreterin von bis zu insgesamt 27 katholischen Verbänden und Organisationen, die den jeweils zuständigen Bischöflichen Referenten zugeordnet sind, davon zwei ständige Vertreter des BDKJ als Vertreter der katholischen Jugendorganisationen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des jeweiligen Verbandes bzw. der jeweiligen Organisation nach Anhörung des Referenten/der Referentin und setzt voraus, dass der Verband bzw. die Organisation über eine demokratisch verfasste Satzung verfügt und von diözesaner Bedeutung ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
 - c) zwei vom Bischöflichen Jugendamt entsandte ehrenamtliche Vertreter der kirchlichen Jugend in der Diözese Augsburg,
 - d) bis zu 14 Persönlichkeiten, die vom Bischof berufen werden,
 - e) der/die vom Bischof jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Diözesanrats ernannte bzw. bestätigte Bischöfliche Beauftragte,
 - f) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Diözesanrats,
 - g) bis zu 4 weitere von den Mitgliedern gemäß a) bis f) für die Dauer der Amtsperiode des Diözesanrats zu wählende katholische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder des Laienapostolats.

Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) und b) können sich in den einzelnen Sitzungen durch einen/eine von ihnen bestimmten Vertreter/Vertreterin aus den Reihen ihrer Organisation vertreten lassen.

- (2) Der Bischof kann bis zu vier Persönlichkeiten als ständige Berater/Beraterinnen berufen.

§ 4 Organe

Organe des Diözesanrats sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand,
- d) der/die Vorsitzende.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrats. Sie tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Diözesanrats dies verlangt.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter § 3 Abs. 1 genannten Mitglieder des Diözesanrats anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 14 Tagen eine zweite

Vollversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

- (3) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Diözesanrats, Anregungen für die Dekanatsräte und Pfarrgemeinderäte und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art. Sie kann diese Aufgaben im Einzelfall dem Vorstand übertragen.
- (4) Für besondere ständige Aufgaben bildet die Vollversammlung Sachausschüsse. Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann sie Arbeitsgruppen bilden.
- (5) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte
 - a) den Vorstand,
 - b) die in den Diözesanpastoralrat, in das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen.
- (6) Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) weiteren 12 gewählten Mitgliedern,
 - d) den in das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Vertretern/Vertreterinnen – soweit sie nicht schon nach a) bis c) dem Vorstand angehören,
 - e) dem Bischöflichen Beauftragten und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
 - f) den Leitern/Leiterinnen der Sachausschüsse als beratenden Mitgliedern – soweit sie nicht schon nach a) bis e) dem Vorstand angehören.
- (2) Die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird durch den Bischof bestätigt.
- (3) Der Vorstand
 - a) nimmt alle Angelegenheiten des Diözesanrats wahr, soweit sie nicht der Vollversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; ferner alle Angelegenheiten, die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind oder ihm im Einzelfall von der Vollversammlung übertragen oder nicht anderweitig wahrgenommen werden. Der Vorstand kann Angelegenheiten im Einzelfall dem Geschäftsführenden Vorstand, dem/der Vorsitzenden, einem Sachausschuss oder einer Arbeitsgruppe übertragen,
 - b) bereitet die Vollversammlung vor,
 - c) beruft die Mitglieder für die Sachausschüsse und Arbeitsgruppen und entscheidet über die Vorschläge der Sachausschüsse und Arbeitsgruppen zu Verlautbarungen an die Öffentlichkeit und zu öffentlichen Veranstaltungen,
 - d) schlägt dem Bischof die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin vor,
 - e) verabschiedet den vom Geschäftsführenden Vorstand zu erstellenden Haushaltsplan und beantragt beim Ordinariat die erforderlichen Finanzmittel.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem Bischöflichen Beauftragten.
- (2) Er bereitet die Sitzung des Vorstandes vor. Er berät und unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Erledigung der laufenden Aufgaben.
- (3) Er nimmt die Angelegenheiten des Vorstands in den Fällen wahr, in denen die mit der Einberufung dieses Organs verbundenen Verzögerungen einen nicht vertretbaren Nachteil herbeiführen würden sowie alle ihm im Einzelfall übertragenen Angelegenheiten.

§ 8 Der/die Vorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Diözesanrat in allen Angelegenheiten und erledigt die laufenden und die ihm/ihr im Einzelfall übertragenen Aufgaben. Er/sie ist – unbeschadet der Befugnisse der Diözesanleitung – dienstaufsichts- und weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.
- (2) Er/sie beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands ein und leitet sie.
- (3) Der/die Vorsitzende ist in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (4) Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall oder nach Absprache durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Bischöflicher Beauftragter

Der/die Bischöfliche Beauftragte berät den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen und bringt die Anliegen des Bischofs und der Diözesanleitung ein.

§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Die Diözese unterhält eine Geschäftsstelle des Diözesanrats.
- (2) Der/die von der Diözese auf Vorschlag des Vorstands angestellte Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation der Geschäftsstelle und die Durchführung der laufenden Aufgaben verantwortlich. Er/sie ist an die Weisungen des/der Vorsitzenden gebunden. Davon unberührt bleibt die Dienstaufsicht der Diözesanleitung hinsichtlich der allgemein dienstlichen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis.

§ 11 Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrats, des Diözesanpastoralrats, des Priesterrats und die in der Diözese bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der kirchlichen Räte in der Diözese in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Organe des

Diözesanrats können den Sachausschüssen im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

- (2) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrats und ggf. aus weiteren berufenen Mitgliedern.
- (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Leiter/die Leiterin, der/die zugleich Mitglied gem. § 3 sein muss.

§ 12 Arbeitsgruppen

Für die Arbeitsgruppen finden § 11 und – für die Zeit des Bestehens einer Arbeitsgruppe – § 6 Abs. 1 f) entsprechende Anwendung.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit des Diözesanrats endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Diözesanrats.

§ 14

Diese Satzung wird vom Diözesanrat beschlossen und vom Bischof in Kraft gesetzt. Änderungen der Satzung werden gemäß § 5 Abs. 2 beschlossen und vom Bischof in Kraft gesetzt.